

Artenschutzbericht

zur

**Neuaufstellung des Bebauungsplans
Nr. 73 „Unterm Augstberg“**

Im Auftrag des Vorhabenträgers:

MA Bau Consult GmbH



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanung

Dr. Friedhelm Michael

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

David Bley

Marco Jede

Wernigerode

27. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Methodik	3
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	3
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3	Ergebnisse, Bewertung, Maßnahmen	5
3.1	Ergebnisse der Felduntersuchungen	5
3.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens.....	7
3.3	Artenschutzmaßnahmen Feldlerche	7
4	Fazit.....	10
	Literaturverzeichnis.....	11
	Fotodokumentation	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich Nr. 73 „Unterm Augstberg“	3
Abbildung 2: Feldlerchennachweise im Untersuchungsraum	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Benzingerode - Unterm Augstberg“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets i. S. v. § 4 BauNVO im bisherigen Außenbereich.

Das geplante Baugebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand des Wernigeröder Ortsteiles Benzingerode. Südlich des Gebietes verläuft die Landstraße L 85, hieran schließt sich weitere Benzingeröder Wohnbebauung an.

Die überplante Fläche unterliegt vollständig einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Während östlich und südlich Bebauung an das Plangebiet grenzt, verläuft im Norden der bewaldete zu einem langgestreckten Muschelkalk-Rücken gehörende Augstberg.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte soll die im Bebauungsplan als Geltungsbereich festgesetzte Fläche im Voraus auf relevante bzw. potentielle Artvorkommen abgesucht werden und ggf. Maßnahmen geplant werden, die ein Nichteintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewirken.

Aufgrund der ausschließlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Mail v. 06.12.2019) nur die Arten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) als untersuchungsrelevant angesehen. Weitere Arten mit Relevanz im besonderen Artenschutz sind nicht zu erwarten.

In der vorliegenden Unterlage werden die Ergebnisse der Hamster- und Feldlerchenerfassung dargelegt.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 „Unterm Augstberg“ in der Gemarkung Benzingerode, einem Ortsteil der Stadt Wernigerode.

Der etwas mehr als 4 ha große Geltungsbereich des B-Plans liegt am nordwestlichen Ortsrand von Benzingerode und umfasst ein bisher unbebautes Ackerstück. Der Boden wurde als Lössboden mit hohem Skelettanteil angesprochen. Auf der Ackerfläche wurde in diesem Jahr Wintergerste angebaut.



Abbildung 1: Geltungsbereich Nr. 73 „Unterm Augstberg“

2.2 Methodisches Vorgehen

Feldhamstererfassung:

Zur Erfassung potenzieller Feldhamsterpopulationen wurde die nachfolgend dargestellte Methodik angewendet. Diese orientiert sich an dem Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (ALBRECHT et al. 2014).

Generell kann die Erfassung potenzieller Feldhamsterpopulationen innerhalb von zwei Erfassungszeiträumen im Frühjahr und Sommer erfolgen.

Die Frühjahrskartierung sollte nach dem witterungsabhängigen Beginn der oberirdischen Aktivitätsphase der Feldhamster stattfinden. Dabei soll der Zeitraum für dieser Kartierung so gewählt werden, dass die im Frühjahr aufwachsende Vegetation die Einsehbarkeit des Bodens nicht behindert. Das ist i.d.R. von April bis Mai, wenn das Getreide noch relativ niedrig ist und die frisch geöffneten Baue sowie die Fraßkreise erkennbar sind.

Die Sommerkartierung erfolgt nach der Ernte in den Monaten Juli bis September, vor dem Umbruch des Ackers. Nach der Ernte der Getreidefelder verbleiben den Hamstern zumeist nur noch Mais- und Rübenfeldern als letzte potenzielle Rückzugs- und Nahrungshabitate, so dass bei der Nacherntekartierung auf diesen Flächen auch auf Fraßspuren geachtet werden sollte.

Zu beiden Kartierzeitpunkten wird eine Linientaxierung durchgeführt, wobei im Frühjahr in der Regel ein Linienabstand von 6-10 Meter (entlang der Fahrspuren, um Konflikte mit den Landwirten zu vermeiden) und im Herbst ein Abstand von 3-5 Meter gewählt wird. Die Baue werden nur dann als Hamsterbaue angesprochen, wenn die Eingänge einen Durchmesser von 6-10 cm und die sogenannten Fallröhren eine Mindesttiefe von 40 cm aufweisen. Frischer Erdauswurf, neue Laufwege und Fraßkreise deuten weiterhin auf eine aktuelle Nutzung durch die Tiere hin.

Im vorliegenden Fall wurde Sommerkartierung nach der Getreideernte durchgeführt. Hierfür wurde das Plangebiet am 24.07.2020 bei trockener Witterung (24°, sonnig) durchgeführt.

Feldlerchenerfassung:

Die Begehungstermine zur Erfassung revieranzeigender Feldlerchen wurden entsprechend der Vorgaben bei SÜDBECK et al. (2005) ausgewählt und durchgeführt. SÜDBECK et al. (2005) schlägt 3 Begehungstermine vor und weist jeweils auf die zu beachtenden Verhaltensweisen hin:

- | | | |
|-----------|-------------------------|----------------------------|
| 1. Termin | Anfang bis Mitte April, | Gesang |
| 2. Termin | Ende April | Gesang |
| 3. Termin | Anfang Mai | Gesang, fütternde Altvögel |

Tabelle 1: Begehungstermine zur Feldlerchenerfassung

Datum	Begehungszeit	Witterung	Bemerkungen
07.04.2020	12:15–12:45	sonnig mit einzelnen Wolken, schwacher Wind, ca. 15°C	
20.04.2020	10:15–11:00	sonnig, mäßiger in Böen auffrischender Wind aus E, ca. 10°C	
06.05.2020	13:15-14:00	sonnig, mäßiger Wind, ca. 15°C	

Feldlerchen singen den ganzen Tag, wobei die Gesangsaktivität der Männchen in den frühen Morgenstunden am stärksten ist (SÜDBECK et al. 2005).

Die Begehungen fanden um die Mittagszeit bei trockenem nicht zu windigem Wetter statt. Es wurde die gesamte Ackerfläche entlang der Befahrungsspuren begangen.

3 Ergebnisse, Bewertung, Maßnahmen

3.1 Ergebnisse der Felduntersuchungen

Feldhamstererfassung:

Die Kartierung erfolgte wenige Tage nach der Getreideernte durchgeführt. Hierfür wurde das Plangebiet am 24.07.2020 bei trockener Witterung (24°, sonnig) begangen.

Im Rahmen der Kartierung wurde der diesjährige Anbau von Wintergerste, einer bevorzugten Futterpflanze des Feldhamsters, dokumentiert. Die Fläche wurde wenige Tage zuvor vollständig gemäht, die Strohballen befanden sich noch auf der Fläche. Ein Umbruch war zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht erfolgt.

Die Einsehbarkeit der Bodenpartien war gut, sodass günstige Kartierbedingungen vorlagen.

Im Rahmen der Kartierung wurden kleinere Feldmauskolonien festgestellt, die sich sicher von potenziellen Feldhamsterbauen unterscheiden werden konnten.

Erdlöcher mit Verdachtspotenzial für ein Feldhamstervorkommen, konnten auf der gesamten Fläche nicht festgestellt werden.

Feldlerchenerfassung:

Feldlerchen wurden zu allen Begehungsterminen festgestellt. Neben Einzeltieren nördlich außerhalb des Geltungsbereichs, die bei der Nahrungssuche aufgescheucht wurden, wurden im westlichen Bereich des Plangebietes regelmäßig Gesangsaktivitäten festgestellt, die auf ein Brutrevier in diesem Teil der Planfläche hindeuten. In der Abbildung 2 sind die im Rahmen der Begehungen erfassten Feldlerchennachweise dargestellt und der Bereich mit einer Häufung von Kontakten mit einem ideellen Kreis als das sich dort anscheinend abbildende Feldlerchenrevier abgegrenzt.

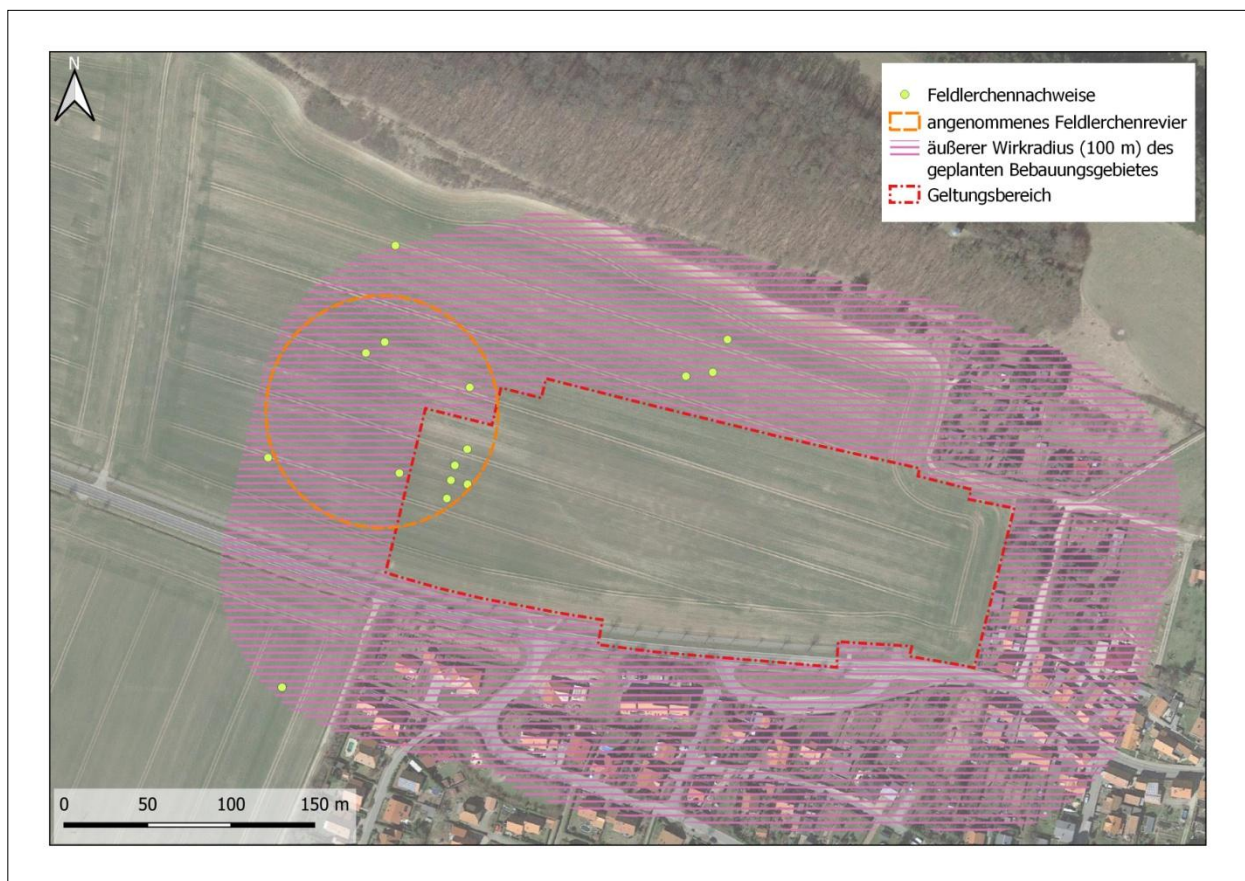


Abbildung 2: Feldlerchennachweise im Untersuchungsraum

Aufgrund der während der Geländekartierungen festgestellten Feldlerchennachweise wird angenommen, dass ein Feldlerchenrevier an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches existiert und damit von dem Vorhaben betroffen ist.

3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens

Feldhamster:

Die Kontrolle auf Feldhamster erbrachte keine Nachweise der Art innerhalb der Planfläche, so dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aktuell nicht zu erwarten ist.

Weil es sich aber um eine sehr mobile Art handelt, die bei ungünstigen Bedingungen auch über größere Distanzen neue, günstigere Standorte aufsucht, kann ein Einwandern aus entfernten Flächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Art auszuschließen, ist eine erneute Kartierung und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn vorzusehen.

Feldlerche:

Die Feldlerche wurde mit einem Brutrevier an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches festgestellt. Die Art ist ein Brutvogel des offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht (NLWKN 2011). Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (ebd.). Bezüglich des Meideverhaltens der Feldlerche zu senkrechten Strukturen oder geschlossenen Kulissen (Wald-/Siedlungsränder) gibt TRAUTNER (2020, S. 195) einen Abstandsbereich von 50-150 m zu diesen Strukturen an, was sich mit denen des NLWKN (2011) in etwa deckt. Wird nun der Geltungsbereich des B-Plangebietes um 100 m erweitert, wie in Abbildung 2 dargestellt, ist erkennbar, dass das gesamte nachgewiesene Feldlerchenrevier betroffen ist. Es ist zu erwarten, dass sich innerhalb des 100 m Puffers um den Geltungsbereich keine Feldlerche dauerhaft ansiedeln wird und damit für die Art keinen Lebensraum mehr darstellt. Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen durchzuführen.

3.3 Artenschutzmaßnahmen Feldlerche

Artenschutzmaßnahme 1 - Herrichtung und Freihaltung des Baufeldes:

Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung sollen auf einen möglichst wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden. Der geeignetste Zeitraum orientiert sich an den Brut- und Aufzuchtzeiten der Feldlerche. Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist es erforderlich, die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeiten mit dem höchsten Störpotential, der Brut- und Nestlingszeit durchzuführen. Damit ergibt sich ein Zeitraum für die Baufeldfreimachung von **Mitte August bis zum Beginn der Nestbauzeit ab etwa Anfang März.**

Zur Vermeidung der vorhabenbedingten Tötung von noch immobilen Feldlerchen-Jungvögeln und generell der Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, wird die Vegetationsdecke im Baufeld nach Beendigung der Vegetationsruhe im Winterhalbjahr (etwa März) durch eine geeignete Bodenbearbeitung komplett beseitigt. Sollte sich der Baustart verzögern, ist ein erneuter Aufwuchs im Baufeld durch eine regelmäßige Bodenbearbeitung (alle 4-6 Wochen) zu unterbinden, dies ist bis Baubeginn fortzusetzen.

Artenschutzmaßnahme 2 - Erhöhung des Angebotes geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate:

Zur Kompensation des durch das Planvorhaben stark beeinträchtigten Feldlerchenrevieres müssen an anderer Stelle Nistplatzstrukturen (und Nahrungshabitate) geschaffen werden. Hierfür haben sich einige Maßnahmen in der Praxis bewährt, welche nachfolgend kurz aufgezählt werden:

- Anlage von Getreidestreifen mit reduzierter Saatgutmenge **oder** doppeltem Saatreihenabstand
 - o hierbei wird die Ansaatdichte reduziert bzw. der Reihenabstand verdoppelt, somit gelangt Licht auf den Ackerboden und der Wuchs von Ackerwildkräutern wird gefördert,
 - o möglichst Reduzierung bzw. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und ggf. Düngung in den auf diese Weise angelegten Getreidestreifen.
- Anlage von Lerchenfenstern
 - o Feldlerchenfenster eignen sich besonders innerhalb des Getreides, egal ob Winter- oder Sommergetreide, dabei wird die Sämaschine für ungefähr 20-40 m² angehoben, diese Lücken, dienen der Lerche als "Landezone"
 - o in Kombination mit Blühstreifen ist diese Maßnahme eine sinnvolle Ergänzung um die Qualität des Lebensraumes für die Feldlerche zu erhöhen.
- Anlage von sich selbst begrünenden Brachestreifen **oder** Blühstreifen
 - o am Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird ein Streifen mit einer Mindestbreite von 10m bei einer Mindestgröße von 1000m² von der Kultur ausgespart,
 - o der Streifen kann als Brache, Grünland oder als Blühstreifen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung dienlich sein, besonders an Gewässern und Entwässerungsgräben können sie als Puffer wirken,
 - o nicht an Rändern mit vorhandenen vertikalen Strukturen (Baumreihen, Waldränder), einzelne Gehölze werden geduldet, zu bestehenden Feldgehölz/Waldrändern sollte ein Mindestabstand von 50 m und zu vorhandene bzw. geplanten Wohngebieten ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden, um dem Meideverhalten der Feldlerchen gegenüber diesen Strukturen gerecht zu werden,

NEUAUFSTELLUNG DES B-PLAN NR. 73

- Reduzierung bzw. eher genereller Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Brache-/Blühstreifen
- in der Brutzeit der Feldlerche von Anfang April bis Mitte Juli darf in diesen Streifen keine Bodenbearbeitung oder Mahd stattfinden
- sollte es im Vegetationsverlauf zu einem starkem Aufkommen der Ackerkratzdistel kommen, können diese nestartigen Bestände selektiv ausgemäht werden – jedoch ohne flächiges Mähen des Brache-/Blühstreifens

Aus diesen Maßnahmenvorschlägen sollte je nach Flächenverfügbarkeit und vertraglicher Gestaltung mit dem diese Maßnahmen umsetzenden Flächenbewirtschafter ein Maßnahmenpaket ausgewählt werden, wobei als Ersatz für das stark beeinträchtigte Feldlerchenrevier folgende Mindestgrößen je Maßnahme angesetzt werden sollen.

Tabelle 2: Mindestumfang der Maßnahmen

Maßnahme	Mindestgröße
Getreidestreifen mit reduzierter Saatgutmenge oder doppeltem Saatreihenabstand	1.000 m ² am Stück oder auf mehrere Streifen/Reihenabschnitte verteilt
Feldlerchenfenster	10 Stück
selbst begrünende Brachestreifen oder Blühstreifen	1.000 m ² bei min. 10 m Breite

Die Artenschutzmaßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Alle Maßnahmen lassen sich in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess integrieren und werden daher auch als sogenannte PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) bezeichnet.

4 Fazit

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Planvorhabens Bebauungsplan Nr. 73 „Unterm Augstberg“ wurde zum einen zur Erfassung potenzieller Feldhamsterpopulationen eine Kartierung von Feldhamsterbauen durchgeführt. Die Ende Juli des Jahres 2020, nach der Getreideernte erfolgte Kartierung erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen von Feldhamsterpopulationen im Untersuchungsgebiet. Diese Feststellung gilt nur bis in das Jahr 2021. Ein späterer Baubeginn bedingt eine erneute Überprüfung der Fläche auf Feldhamstervorkommen, da diese auf der Suche nach neuen günstigeren Lebensräumen auch größere Strecken zurücklegt und mit der nächsten Feldhamstergeneration in 2021 bereits Neuansiedelungen auf der Fläche nicht ausgeschlossen werden können.

Desweiteren wurde die Fläche auf Feldlerchenreviere überprüft. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs wurde ein Brutrevier festgestellt, welches durch die geplante Bebauung und der Randwirkungen des zukünftigen Baugebietes erheblich beeinträchtigt wird. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Feldlerchen im Zuge der Baufeldfreimachung sowie zur Schaffung neuer Nistplatzstrukturen und Nahrungsgebiete in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Bei Durchführung der vorgenannten Hinweise und Maßnahmen ist das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-3, 2. Aufl. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html. Aufgerufen am 21.01.2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart (Hohenheim). 317 Seiten

Fotodokumentation



Blick Richtung Südwest (L 85) (24.07.2020)



Blick Richtung Osten (Benzingerode) (24.07.2020)



Erdlöcher der Feldmaus (24.07.2020)